

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Vertragsschluss

- 1.1** Lieferungen, auch zukünftige, erfolgen stets und ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, die sowohl durch die Auftragserteilung, die Rücksendung als auch durch jede andere, auch stillschweigende, Form der Annahme der Auftragsbestätigung oder Entgegennahme von Ware und Rechnung angenommen werden. Der Vertrag gilt jedenfalls 10 Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung als geschlossen und wirksam. Der Käufer verpflichtet sich auch für alle zukünftigen Lieferungen und Verkäufe unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen anzuerkennen. Weitere oder andere Vereinbarungen oder Bedingungen sind nur gültig, wenn von uns schriftlich bestätigt. Die Zusendung des Katalogs und/oder von Preisangeboten dienen ausschließlich der Kundeninformation und verpflichten uns in keiner Weise, wenn schriftlich nicht anders vereinbart.

### 2. Produkteigenschaften

- 2.1** Eventuelle Informationen oder Daten über Eigenschaften und/oder technische Besonderheiten unserer Produkte, die in Broschüren, Preislisten, Katalogen und Ähnlichem enthalten sind, sind nur verbindlich, wenn im Verkaufsvertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.2** Wir behalten uns vor, an unseren Produkten zu jeder Zeit, auch ohne Vorankündigung, notwendige oder nützliche Änderungen, durch die die wesentlichen Eigenschaften nicht verändert werden, vorzunehmen.
- 2.3** Gelieferte Muster besitzen reinen Anschauungscharakter. Zwischen zwei Lieferungen können für den gleichen Farbton Unterschiede auftreten.
- 2.4** Die „Qualitativen und maßlichen Anforderungen der Madras®-Produkte“ und „Hinweise zur Lagerung und Anwendung von Madras®-Produkten“ stehen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung, falls diese Unterlagen nicht bereits durch unser Büro zugeschickt wurden oder beim Kauf unserer Produkte festgestellt wird, dass die Unterlagen ungültig geworden sind.
- 2.5** Der Käufer erwirbt keinerlei Recht auf Eigentum an der Software, an Zeichnungen, etc., die ihm eventuell zur Verfügung gestellt werden. Vitreal Specchi bleibt außerdem ausschließlicher Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte bezüglich der eigenen Produkte (Logos, Marken, Urheberrechte, etc.).

### 3. Preise

### 3. Preise

- 3.1** 3.1 Vorbehaltlich anderweitiger Angaben in unserer Auftragsbestätigung, gelten die Preise der im Moment des Auftragszugangs gültigen Preisliste.

### 4. Liefertermine

- 4.1** Wenn nicht anders vereinbart, sind die Liefertermine ungefähr und nicht verbindlich.
- 4.2** Bei Streiks, Maschinenschäden oder in anderen Fällen höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten, wird die Ausführung der Aufträge ausgesetzt und wir sind frei von jeder Verantwortung für Lieferverspätungen oder Nichtausführung der Arbeiten.
- 4.3** Falls die unter Punkt 4.2 aufgeführte Situation eintritt, sehen wir dennoch eine Lieferung der Waren vor, wenn nicht vom Käufer anders schriftlich mitgeteilt.
- 4.4** Unbeschadet obiger Regelungen ist der Käufer verpflichtet, uns einen Nachlieferungstermin von zwei Wochen zu setzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

## 5. Lieferung und Versand

- 5.1** Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW Mariano Comense. Versandkosten und Kosten spezieller Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Versicherungen werden nur auf schriftliche Bitte des Käufers mit Erklärung der Kostenübernahme hin abgeschlossen.
- 5.2** Auch wenn, aufgrund getroffener Vereinbarungen, die Ware frei Bestimmungsort versandt wird, geht das Transportrisiko zu Lasten des Käufers. Reklamationen wegen vollständiger oder teilweiser Beschädigung der Ware, für Schäden, die beim Abladen sichtbar sind, für aufgebrochene oder lose Verpackung und aus jedem anderen mit dem Transport zusammenhängenden Grund, müssen bei Anlieferung der Ware dem Frachtführer gegenüber geäußert werden, da dieser als einziger dem Käufer gegenüber verantwortlich ist für den Ersatz des Schadens.
- 5.3** Direktlieferung an Dritte nach Angaben des Käufers beläßt dessen gesamte Rechtspflichten uns gegenüber so, als wäre er Adressat.

## 6. Zahlungen

- 6.1** Zahlungen werden immer an unseren Sitz in Mariano Comense geleistet, zur in der Rechnung angegebenen Fälligkeit.
- 6.2** Ist die in der Rechnung genannte Fälligkeit verstrichen, werden Zinsen gemäß dem um vier Punkte erhöhten aktuellen Zinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
- 6.3** Das Ausbleiben der Zahlung einer unserer Rechnungen bei deren Fälligkeit berechtigt uns, umgehende Zahlung aller noch nicht fälligen Rechnungen durch Ausstellung von Sicht-Tratten unter Kostenersatz zu verlangen, sowie eventuelle bereits angenommene Aufträge auszusetzen oder zu stornieren.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1** Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Käufer kann sie jedoch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder bearbeiten.
- 7.2** Der Käufer tritt bis zur vollständigen Bezahlung der an ihn unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware alle bei ihm entstehenden Rechte aus dem Weiterverkauf dieser Ware im voraus an uns ab. Wir nehmen die Vorausabtretung an.
- 7.3** Wird unsere Ware mit anderer, nicht in unserem Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, erwerben wir Teil- oder Miteigentum der dadurch entstehenden Ware.
- 7.4** Eine Übersicherung reduziert sich automatisch um den Betrag, in dem der Eigentumsvorbehalt den Wert unserer Restforderung um mehr als 25 % übersteigt.

## 8. Reklamationen

- 8.1** Eventuelle Reklamationen bezüglich des Zustands der Verpackung, der Menge, der Anzahlung und des äußerlichen Aussehens der Ware (offensichtliche Mängel) müssen uns per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Ware zugestellt werden, um nicht ungültig zu sein.
- 8.2** Eventuelle Reklamationen, die nicht durch eine sorgfältige Kontrolle beim Zugang der Ware festgestellt werden können (versteckte Mängel), müssen uns innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang zugestellt werden.
- 8.3** Es werden keine Reklamationen für bereits bearbeitete (z.B. geschnittene, geschliffene, durchbohrte, etc.) oder verlegte Platten angenommen.

- 8.4** Eventuelle Reklamationen oder Beanstandungen berechtigen nicht zum Aussetzen oder Verzögern der Zahlung der reklamierten Produkte.
- 8.5** Gegenüber Agenten oder Vertretern ausgesprochene Reklamationen haben keine gesetzliche Wirkung.

## 9. Gewährleistung bei Mängeln

- 9.1** Dem Käufer, der keine detaillierten Daten zur genauen Beschreibung der Reklamation geliefert hat, steht weder der Ersatz der Ware, noch ein Schadenersatz oder eine Gutschrift zu.
- 9.2** Gelieferte Produkte, die eventuell Mängel in der Übereinstimmung aufweisen (siehe: Anforderungen an Qualität und Maße der Produkte von Madras®), die von uns überprüft und anerkannt wurden, werden von uns ganz oder teilweise ersetzt, wenn uns die Mitteilung dieser Mängel innerhalb der in den Punkten 8.1 und 8.2 angegebenen Fristen zugestellt wurde.
- 9.3** Es werden von uns nur solche Mängelrügen wegen fehlender Übereinstimmung der von uns gelieferten Produkte angenommen, die den Bedingungen gemäß Punkt 9.2 entsprechen.
- 9.4** Vorstehende Gewährleistung ersetzt die vom Gesetz vorgesehene Gewährleistung oder Haftung und, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, schließt jede weitere Haftung von unserer Seite (sei sie im Vertrag enthalten oder nicht) aufgrund von gelieferten Produkten aus (z.B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, Rückrufaktionen, etc.).

## 10. Für Dritte bearbeitete Waren

- 10.1** Das Risiko für Brüche oder Beschädigungen von Waren, die uns zur Bearbeitung übergeben wurden, trägt der Käufer.

## 11. Gerichtsstand

- 11.1** Dieser Vertrag untersteht dem italienischen Recht. Bei Streitfragen bemühen wir uns, mit dem Kunden jede Möglichkeit einer friedlichen Einigung zu finden, bevor die Frage dem Gericht in Como als einzige zuständige juristische Behörde vorgelegt wird. Falls sich der Geschäftssitz des Kunden im Ausland befindet, behalten wir uns vor, das Gericht am Sitz des Kunden in Anspruch zu nehmen.

## 12. Gültigkeit

- 12.1** Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Die ungültige Bestimmung ist so handzuhaben, daß der mit ihr verfolgte Zweck in gesetzlich zulässiger Weise erreicht wird.